

13.11.2023

**Das Selbstbestimmungsgesetz ist ein grundrechtlicher Meilenstein
– mit Nachbesserungsbedarf**

Das Selbstbestimmungsgesetz ist ein Meilenstein für Gleichberechtigung und Vielfalt. Trans, inter und nicht-binäre Menschen sowie Menschen ohne Geschlecht können ihren Geschlechtseintrag und Vornamen endlich unbürokratisch und selbstbestimmt korrigieren. Der Gesetzentwurf sollte unbedingt verabschiedet werden – mit einigen wichtigen Nachbesserungen:

1. Es darf keine automatisierte Datenübermittlung an Sicherheitsbehörden geben (§ 13 Abs. 5 SBGG-E)

Die umfassende, automatisierte Datenübermittlung an Sicherheitsbehörden ist abschreckend und birgt Missbrauchspotenzial. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die pauschale Übermittlung an alle aufgelisteten Sicherheitsbehörden notwendig und verhältnismäßig ist. Bei der Geschlechtsidentität handelt es sich um ein sensibles Datum, für das hohe Rechtfertigungsanforderungen gelten. Bei anderen Namensänderungen wie nach einer Ehe ist eine Datenübermittlung nicht vorgesehen. Im Namensänderungsgesetz kann lediglich eine Auskunft bei der zuständigen Ortspolizei eingeholt werden. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die bereits in unterschiedlichen Gesetzen vorgesehenen Auskunftsansprüche der Sicherheitsbehörden nicht ausreichend sind.

2. Der Anwendungsbereich muss für Ausländer*innen umfassend geöffnet werden (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 4 SBGG-E)

Das Selbstbestimmungsgesetz muss auch für ausländische Staatsangehörige ohne deutschen Personenstandseintrag umfassend anwendbar sein. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland ist ausreichend. Das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung steht allen Menschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus zu. Dasselbe gilt für die vorgesehene Zweimonatsfrist für Menschen, deren Aufenthaltstitel erlischt.

3. Queere Menschen müssen vor Diskriminierung bei Auslandsreisen geschützt werden (Änderung des Paßgesetzes)

Trans, inter und nicht-binäre Menschen sowie Menschen ohne Geschlecht muss es weiterhin möglich sein, einen Reisepass mit einem vom Melderegister abweichenden Geschlechtseintrag zu erhalten. Anstatt diese bislang bestehende Möglichkeit zu streichen, sollten betroffene Menschen individuell selbst entscheiden können, welcher Geschlechtseintrag im Reisepass sie im Ausland wirksam vor queerfeindlicher Gewalt und Diskriminierung schützt.

4. Die Rechtslage von Kindern in queeren Familien darf nicht weiter verschlechtert werden (§ 11 Abs. 1 SBGG-E)

Der Entwurf verschärft den menschenrechtlichen Missstand im Abstammungsrecht und muss dringend abgeändert werden. Das Abstammungsrecht diskriminiert Kinder in queeren Familien ohnehin bereits: Nur Menschen mit männlichem Geschlechtseintrag oder zeugungsfähige Menschen können bislang bei Geburt qua Ehe oder Anerkennung zweiter Elternteil werden. Der Entwurf verwehrt nun zeugungsfähigen Menschen ohne männlichen Geschlechtseintrag wie trans Frauen die Elternstellung bei Geburt gegenüber ihrem eigenen Kind. Dies verschlechtert die Rechtsstellung von Kindern und Eltern zusätzlich und ist aus Kindeswohlgründen nicht hinnehmbar.

5. Junge Menschen und Menschen mit Betreuer*innen müssen selbst bestimmen können (§ 3 Abs. 1 und 3 SBGG-E)

Junge Menschen ab 14 Jahren müssen ihren Geschlechtseintrag und Vornamen selbstbestimmt ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen korrigieren können. Die Grundrechte und die UN-Kinderrechtskonvention verlangen, Jugendliche als handelnde Akteur*innen wahrzunehmen und zu stärken. Mit 14 Jahren sind sie straf- und religionsmündig und können auch eigenständig über Fragen ihres Geschlechts Auskunft geben. Dies hat zudem keine schweren Folgen und ist reversibel. Ebenso müssen Menschen mit Betreuer*innen selbst über eine Korrektur entscheiden können – genauso wie bereits bei vergleichbaren höchstpersönlichen Erklärungen wie der Eheschließung.

6. Geschlechtseintrag und Vornamen müssen ohne Anmeldefrist geändert werden können (§ 4 SBGG-E)

Die dreimonatige Anmeldefrist muss gestrichen werden: Einer etwaigen missbräuchlichen Inanspruchnahme und übereilten Entscheidung werden unter anderem bereits mit der Versicherungserklärung und einer einjährigen Sperrfrist begegnet. Die zusätzliche Anmeldefrist ist daher unverhältnismäßig und verschlechtert die Rechtslage für inter Menschen. Unsere Rechtsordnung sieht auch für deutlich folgenreichere Entscheidungen wie eine Vaterschaftsanerkennung keinen derartigen Übereilungsschutz vor.

7. Das Offenbarungsverbot muss gestärkt werden (§ 13 Abs. 2, § 14 SBGG-E)

Es braucht einen effektiven, umfassenden Schutz vor Offenbarung. Angehörige haben typischerweise Kenntnis über den Geschlechtseintrag und den Vornamen vor der Änderung. Sie sollten nur bei einem schützenswerten Interesse vom Offenbarungsverbot ausgenommen werden. Denn gerade im familiären Umfeld erfahren queere Menschen oft Ausgrenzung und Gewalt. Zudem

muss die Bußgeldvorschrift weiter gefasst werden, sodass sie auch bei Fahrlässigkeit greift und keinen zur Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hinzutretenden Schaden erfordert.

8. Es muss einen umfassenden Rechtsanspruch auf neue Dokumente geben (§ 10 Abs. 2 SBGG-E)

Der Anspruch auf eine Neuausstellung von Dokumenten muss für alle amtlichen und nichtamtlichen Dokumente gelten. Die vorgesehene Beschränkung auf bestimmte Dokumente unterläuft das Offenbarungsverbot. Von Betroffenen darf zudem nicht verlangt werden, jeweils ein berechtigtes Interesse an der Neuausstellung glaubhaft zu machen.

9. Der „Hausrechtsparagraf“ sollte gestrichen werden (§ 6 Abs. 2 SBGG-E)

Die Bestimmung zum Haus- und Satzungsrecht sowie zur Vertragsfreiheit ändert an der Rechtslage nichts und sollte daher gestrichen werden. Die in ihrem Fokus völlig verfehlte Begründung suggeriert fälschlicherweise, queere Menschen dürften aus bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens ausgeschlossen werden. Wie bisher auch darf bei der Ausübung des Haus- und Satzungsrechts sowie der Vertragsfreiheit nicht diskriminiert werden. Es gelten das Grundgesetz und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Ein Gesetz, das die Rechte queerer Menschen stärken will, darf Ausgrenzung und Gewalt keinen Vorschub leisten.

10. Geschlechtliche Selbstbestimmung muss auch im Spannungs- und Verteidigungsfall gelten (§ 9 SBGG-E)

Die geschlechtliche Selbstbestimmung einer Person muss auch im Spannungs- und Verteidigungsfall gelten. Es ist verfassungsrechtlich nicht nachvollziehbar, warum das geschlechtliche Selbstbestimmungsrecht in einer Abwägung im Spannungs- und Verteidigungsfall zurücktreten soll. Zudem besteht keine Gefahr, dass das Selbstbestimmungsgesetz missbräuchlich zur Umgehung des Dienstes an der Waffe genutzt werden könnte. Denn dieser kann ohnehin aus Gewissensgründen verweigert werden. Die Härtefallregelungen im Wehrpflichtgesetz gewährleisten weiterhin keinen ausreichenden Schutz der geschlechtlichen Selbstbestimmung. Es bleibt nämlich unklar, inwiefern der grundrechtliche Schutz des Geschlechts Berücksichtigung finden würde.